Nichtamtliche Lesefassung

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:*)

§ 1

Rechtsstellung

Für die nicht hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Baddeckenstedt gelten § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitung tritt die Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen/nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 14.12.2010 außer Kraft

Baddeckenstedt, den 18.12.2018

Kubitschke
Samtgemeindebürgermeister

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2019 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 3).